

Das BRÄG 2026 – Strukturreform der rechtsanwaltlichen Versorgung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Das mit BGBl I 63/2026 kundgemachte Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026 (BRÄG 2026) bringt umfassende und zukunftsorientierte wichtige Neuerungen des anwaltlichen Berufsrechts. Vor allem greift der Gesetzgeber – über die Initiative der Rechtsanwaltschaft – das so essentielle Thema der sozialen Absicherung auf. Gerade in ihr verdichten sich Standesautonomie, Eigenverantwortung und die praktische Fähigkeit eines Freien Berufs, seine Angelegenheiten im Wege der Selbstverwaltung dauerhaft, solidarisch und generationengerecht – somit zukunftsfit – zu ordnen.

A. Soziale Absicherung als Ausdruck berufsständischer Selbstverwaltung

Die historische Entwicklung der anwaltlichen Versorgung reicht weit zurück. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts schufen die Rechtsanwaltskammern erste Einrichtungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Die gesetzliche Verankerung erfolgte mit BGBl 570/1973. Seither ist in § 49 Abs 1 RAO angelegt, was das System bis heute prägt: die rechtsanwaltliche Versorgung ist nicht staatlich verordnet, sondern von der Rechtsanwaltschaft mit eigener Satzung zu schaffen und in ihrer Selbstverwaltung aufrechtzuerhalten.¹

Diese Entwicklung war kein Zufall, sondern Ausdruck eines über Jahrzehnte gepflegten Selbstverständnisses. Die Rechtsanwaltskammern verstanden seit jeher ihre Versorgungseinrichtungen als autonome Selbsthilfeeinrichtungen und verteidigten damit zugleich ihre Distanz zum Staat, die gleichzeitig auch den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Unabhängigkeit in ihrer Berufsausübung sichern soll. Gerade diese Verbindung von Unabhängigkeit und Eigenverantwortung macht auch den normativen Kern der aktuellen Reform verständlich.²

Systematisch beruht die rechtsanwaltliche Versorgung auf zwei Säulen: dem umlagefinanzierten Teil A und dem kapitalgedeckten Teil B, welcher Ende der 90er Jahre eingeführt wurde.³ Dieses Zwei-Säulen-Modell verschränkt eine solidarische Basissicherung mit einem zusätzlichen Standbein, das Renditechancen auf den Kapitalmärkten nutzt und die Demografie ausbalanciert. Gerade diese ausgewogene Konstruktion könnte als Musterbeispiel für andere Renten- und Versorgungssysteme dienen.

Einen weiteren entscheidenden Schritt brachte das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997).⁴ Obwohl für selbständig Erwerbstätige mit 1.1.2000 grundsätzlich eine Pflichtversicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung eingeführt wurde, nutzte die Rechtsanwaltschaft das gesetzlich eröffnete Opting-out für die gesamte Berufsgruppe. Auf dieser Grundlage wurden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinsichtlich jener Erwerbstätigkeit, die die Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung begründet, weiterhin von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 (BRÄG 2010)⁵ wurde sodann auch die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter im Umlagesystem Teil A vollzogen. Das war nicht bloß eine technische Erweiterung, sondern ein berufsrechtliches Bekenntnis: Versorgung beginnt nicht erst mit der etablierten Berufsausübung, sondern begleitet den Berufsweg von Anfang an.

I. Die Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen

Die bisherige Architektur der Versorgungseinrichtungen von neun Rechtsanwaltskammern ist historisch gewachsen, wird aber administrativ und systematisch vor deutliche Herausforderungen gestellt. Schon seit Jahren wurden die Vorgangsweisen der Rechtsanwaltskammern in Bezug auf ihre Versorgungseinrichtungen durch Gremien im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) eng koordiniert; mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016)⁶ wurde sodann in einem sehr wesentlichen Vereinheitlichungsschritt die Kompetenz zur Erlassung der Satzungen für Teil A, Teil B

¹ Koch, Ein Streifzug durch die Entwicklung des rechtsanwaltlichen Versorgungssystems, in *Höfle/Mitterer* (Hrsg.), *Freie Berufe und Sozialversicherung: Festschrift für Prof. Werner Sedlacek* (2015) 105 (107 ff).

² Koch/Utudjian in *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg.), *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* (2022) § 49 RAO Rz 1 ff; Koch in *FS Sedlacek* 105 (117); Bericht des Justizausschusses 569 BlgNR 28. GP 1, 1 ff.

³ Koch/Utudjian in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 49 RAO Rz 11 ff.

⁴ BGBl I 1997/139.

⁵ BGBl I 141/2009.

⁶ BGBl I 10/2017.

und Teil C (Krankenversicherung) der Vertreterversammlung des ÖRAK zugewiesen.⁷ Dennoch ist ein erheblicher sachlicher und personeller Aufwand bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern verblieben. Besonders die getrennte Verwaltung der Sondervermögen in Teil A hat sich letztlich als verbesserungsfähig erwiesen, weil die gemeinsame Veranlagung aufgrund des Volumens bessere und diversifizierte Veranlagungschancen bietet.

Die Reformantwort lautet daher nicht Verstaatlichung, sondern institutionelle Neuordnung innerhalb der Selbstverwaltung. Die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (VÖR) soll als eigenständige Körperschaft öffentlichen Rechts geschaffen werden (§ 49a Abs 1 RAO), getrennt von den Rechtsanwaltskammern und doch aus ihrer Mitte hervorgehend. Sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 49b Abs 1 RAO). Mit ihr soll die soziale Absicherung, insbesondere die Versorgung für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und der Krankheit sowie die Versorgung der Hinterbliebenen von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtinnen in einer Organisation vereinheitlicht werden.

Der Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass es sich dabei nicht um eine Angelegenheit der Sozialversicherung handelt. Die neue Einrichtung ist kein Sozialversicherungsträger, sondern eine eigenständige Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung. Gerade diese Klarstellung ist dogmatisch wie standespolitisch von erheblicher Bedeutung.⁸

Mit der Neuordnung werden mehrere Ziele zugleich verfolgt:

- Stabilisierung der Versorgungsleistungen,
- Ausgleich regionaler Unterschiede bei Beiträgen und Leistungen,
- Effizienzgewinn in der Verwaltung sowie
- Erleichterungen bei der Mobilität, etwa bei Kanzleisitzverlegungen.

In diesen Zielangaben tritt das Reformmotiv deutlich hervor: Einheit soll nicht Uniformität bedeuten, sondern tragfähigere Solidarität.

II. Neue Struktur: Gründung, Organe, demokratische Legitimation

Die neue Versorgungseinrichtung VÖR entsteht nicht automatisch etwa als Anordnung der RAO, sondern aufgrund von Beschlüssen der Rechtsanwaltskammern in ihrer Selbstverwaltung. Voraussetzung ihrer Gründung ist, dass zumindest sechs Rechtsanwaltskammern einen Gründungsbeschluss fassen (§ 49a Abs. 1 RAO). Mit dem sechsten Beitrittsbeschluss einer Rechtsanwaltskammer gilt VÖR als gegründet. In den Regelungen zu diesem Gründungsbeschluss liegt die demokratische Legitimation für diese Reform.

Die Entscheidung wird von den Plenarversammlungen jeder einzelnen Rechtsanwaltskammer getroffen, also auf einer basisdemokratischen Grundlage. Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Plenarversammlung ist die Teilnahme von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich (§ 49a Abs 2 RAO). Mit diesem Beschlusserfordernis soll der Tragweite der Entscheidung Rechnung getragen werden. Für zunächst nicht teilnehmende Rechtsanwaltskammer bleibt ein späterer Beitritt möglich. Gemäß § 49a Abs 3 RAO können nämlich mit Zustimmung der VÖR-Hauptversammlung auch weitere Rechtsanwaltskammern nach Gründung der VÖR ihre Aufgaben in der Versorgungseinrichtung auf die VÖR übertragen.

Auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit durch VÖR wird demokratisch festgelegt. Dieser Tätigkeitsbeginn bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 60 Abs 27 RAO); der Tätigkeitsbeginn muss aber auf den 1.1. fallen, der diesem Beschluss der Hauptversammlung folgt (spätestens am 1.1.2030). Auch dieser Beschluss erfordert ein qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Mitglieder der VÖR sind alle Mitglieder der an VÖR teilnehmenden Rechtsanwaltskammern, aber auch ehemalige Mitglieder dieser Rechtsanwaltskammern, sofern sie Leistungen aus dieser Versorgungseinrichtung beziehen (§ 49b Abs 2 RAO). Auch dieser Umstand dokumentiert eine wichtige Neuerung, nämlich die Einbeziehung der Leistungsbezieher und -bezieherinnen.

Organe der neuen Körperschaft sind Hauptversammlung und Vorstand (§ 49f RAO). Die Mitglieder der Hauptversammlung werden – ähnlich wie die Delegierten zur Vertreterversammlung des ÖRAK – durch die Mitglieder der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern in den Plenarversammlungen gewählt, wobei es auch in der Hauptversammlung Vertreter sowohl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als auch der Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtinnen geben wird. Zusätzlich werden auch Vertreter aus dem Kreis der Bezieher und Bezieherinnen einer Altersrente (Teil A) der Hauptversammlung angehören und damit an der Willensbildung teilnehmen, um damit die Leistungsbezieher und -bezieherinnen auch institutionell einzubeziehen.

Gerade in diesem Punkt zeigt sich der Wille zu einer angemessenen demokratischen Ausbalancierung. Der Gesetzgeber stellt klar, dass diese Vertreter Personen sein müssen, die eine Altersrente aus dem auf dem Umlagesystem beruhenden Teil A beziehen. Das aktive Wahlrecht steht jenen Personen zu, die am Stichtag eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsleistung aus Teil A und/oder Teil B beziehen. Bezieher und Bezieherinnen von Hinterbliebenenleistungen sind hingegen nicht aktiv wahlberechtigt.

Die erstmalige Wahl dieser Rentenvertreter und -vertreterinnen hat spätestens bis 30.4. des der Gründung folgenden Jahres zu erfolgen (§ 60 Abs 28 RAO).

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind in § 49g RAO definiert. Sie umfassen alle wichtigen Beschlussfassungen insbesondere über

⁷ Siehe dazu auch *Koch/Moser/Aufner*, Neuregelungen im Bereich der Satzung, AnwBl 2018, 160.

⁸ Siehe dazu auch Bericht des Justizausschusses 569 BlgNR 28. GP 1, 2 f.

- die Änderung oder Neuerlassung des Statuts,
- die Satzungen der Versorgungseinrichtung;
- die Leistungs- und Umlagenordnung, sowie
- die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands.

Dem Vorstand wiederum obliegt die Geschäftsführung der VÖR. Diesem kommt die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Leistungen aus der VÖR ebenso wie die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der VÖR zu, wozu auch die Einbringung der in der Umlagenordnung festgesetzten Beiträge zählt (§ 49h Abs 4 RAO). Darüber hinaus hat der Vorstand die für die VÖR einzurichtende Geschäftsstelle zu beaufsichtigen (§ 49i Abs 1 RAO).

Das Aufsichtsrecht über die Versorgungseinrichtung kommt weiterhin dem Bundesministerium für Justiz zu (§ 49j RAO).

III. Übergangsrecht und das Rucksack-Modell

Das Übergangsrecht der Novelle ist gestuft angelegt. Die Kernbestimmungen treten überwiegend mit 1.8.2026 in Kraft; ab diesem Zeitpunkt können auch die kammerinternen Beschlussfassungen zur Gründung der VÖR nach § 49a RAO erfolgen. Die Gründung der VÖR hängt von der Beschlussfassung in den Rechtsanwaltskammern ab. Fasst die sechste Rechtsanwaltskammer einen positiven Beschluss, ist die VÖR gegründet. Der tatsächliche Beginn der Tätigkeit der VÖR hängt sodann vom Hauptversammlungsbeschluss ab, spätestens jedoch vom gesetzlichen Enddatum 1.1.2030. Derzeit ist die Aufnahme der Tätigkeit der VÖR für 1.1.2028 geplant.

Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Rechte und Pflichten der Versorgungseinrichtungen der beitretenden Rechtsanwaltskammern mit Gesamtrechtsnachfolgewirkung auf die VÖR über (§49a Abs. 4 RAO).

Hinzu treten Übergangsregelungen für später beitretende Rechtsanwaltskammern, für die Weiterleitung der Pauschalvergütung sowie für die geordnete Behandlung von Beitragsrückständen.

Die Systematik der Zusammenführung kann am besten als „Rucksack-Modell“ verstanden werden, das von der Standesvertretung insbesondere wegen der leichten Administrierbarkeit und größtmöglicher Fairness und Generationengerechtigkeit ausgearbeitet wurde und nunmehr auch in die RAO-Novelle Eingang gefunden hat. Ab dem Stichtag gelten für die Mitglieder aller beitretenden Rechtsanwaltskammern gleiche Normbeiträge und eine gleiche Basisaltersrente (§ 60 Abs. 35 RAO). Zugleich werden die bisher in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erworbenen Anwartschaften nicht nivelliert, sondern gleichsam im Rucksack in die VÖR mitgenommen, wie das bereits nach dem aktuellen System bei einem Wechsel der Rechtsanwaltskammer der Fall ist. Das bisher bereits bewährte System bei Kammerwechseln wird daher für den Übertritt in die VÖR genutzt.

Die Altersrente ergibt sich nach dem Zusammenführungsmodell aus einer anteiligen Verknüpfung „alter“ Beitragsmonate mit der „alten“ Basisaltersrente (in der bisherigen Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer) und „neuer“ Beitragsmonate mit der „neuen“ Basisaltersrente in der VÖR. Entscheidend ist, dass beide Basisaltersrenten künftig stets gleich angepasst werden. Darin liegt der wichtigste Aspekt der Reform: Bestandsschutz ohne Systemstillstand, Vereinheitlichung ohne Entwertung der bisherigen Erwerbsbiografien.

B. Familie und Beruf: Ausbau eines bereits angelegten Instruments

Der zweite große Akzent des BRÄG 2026 liegt in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf (§ 53 Abs 2 Z 4 RAO). Der Gesetzgeber sieht den von der Standesvertretung initiierten Ausbau bereits bestehender Möglichkeiten einer (teilweisen) Befreiung von den Beiträgen gemäß der Umlagenordnungen bei gleichzeitigem (teilweisen) beitragsfreien Erwerb entsprechender Beitragszeiten als wesentlichen Schritt zur Attraktivierung des Rechtsanwaltsberufs.⁹

Daher ermächtigt nunmehr die RAO den Satzungsgeber,

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen zusätzlich zur Mutterschutz-Frist vor der Geburt für die Dauer von zwölf Monaten ab der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege über Antrag vollständig von der Leistung der Beiträge zu befreien (§ 53 Abs. 2 Z 4 RAO), sowie
- ungeachtet dieser Befreiung den ungekürzten Erwerb dieser Beitragszeiten anzuordnen (§ 50 Abs. 2 Z 2 lit. a RAO).

Eine analoge Regelung ist ebenso für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen für die Dauer von zwölf Monaten vorgesehen, wenn ein geeigneter Nachweis der überwiegenden Betreuung des Kindes erbracht wird.

Die zu dieser RAO-Novelle korrespondierenden Satzungsregelungen sind bereits vorbereitet und werden der Vertreterversammlung des ÖRAK zur Beschlussfassung bereits im September 2026 vorgelegt; damit kann die Umsetzung dieser so wichtigen Neuerung sehr rasch erfolgen; begleitend dazu sollte auch die entsprechend neugefassten Umlagenordnungen von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern beschlossen werden.

Damit verfolgt die Novelle ein doppeltes Ziel: Sie will in Familienphasen die laufende wirtschaftliche Belastung mindern und zugleich verhindern, dass Unterbrechungen oder Reduktionen der Berufsausübung in dauerhafte Versorgungslücken umschlagen.

Gerade im Kontext der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung ist dieser Ansatz folgerichtig. Wer Versorgung berufsnah gestaltet, muss auch moderne und nichtlineare Erwerbsbiografien abbilden können. Auch hier werden sich die Möglichkeiten bei einer Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen mit einer größeren Risikogemeinschaft erweitern.

⁹ Siehe dazu auch ErläutRV 527 BlgNR 28. GP 18.

Die praktische Bedeutung liegt auf der Hand: mehr Liquidität in Familienphasen, weniger strukturelle Benachteiligung in der Altersversorgung und ein deutliches Signal an jüngere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie an Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, dass Standesrecht auf reale Lebensverläufe antworten kann und die Familienplanung nicht zu einem Nachteil in der Pension führen muss.

Der Standesvertretung ist klar, dass Selbstverwaltung nicht nur als Institution, sondern als Verantwortungsordnung zu begreifen ist – eine Ordnung, die Freiheit des Berufsstandes mit innerer Fairness verbinden muss.

C. Zusammenfassung

Das BRÄG 2026 stellt keine bloße Verwaltungsreform dar, sondern setzt eine materielle berufsständische Linie fort. Seit den frühen Selbsthilfeeinrichtungen, über die gesetzliche Verankerung 1973, das Opting-out aus der staatlichen Pensionsversicherung und die Ergänzung um kapitalgedeckte Elemente, bis hin zur nun geplanten bundesweiten Versorgungseinrichtung bleibt die Leitidee dieselbe: Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft verlangt Eigenverantwortung – und Eigenverantwortung braucht Institutionen, die diese Unabhängigkeit tragen. Wenn die Novelle die Versorgungseinrichtungen zusammenführt und zugleich Familienphasen versorgungsrechtlich ernster nimmt, dann stärkt sie nicht nur die Organisation der Versorgung, sondern auch das Selbstverständnis eines Freien Berufs, der seine Zukunft selbst gestaltet.

Durch die Zusammenführung der Versorgungseinrichtungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern wird die Versorgungseinrichtung gestärkt und stellt langfristig ein stabileres System dar, das auch den zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen besser gerüstet begegnen kann.